

Die Begleitgesetze zur Umsetzung des EU-Abkommens zum „Unitary Patent“ (ehemals EU-Patent) werden erneut vom Bundesverfassungsgericht geprüft (Aktenzeichen 2 BvR 2216/20 und 2 BvR 2217/20). Das Abkommen ist aus diesem Grund von Deutschland (noch) nicht ratifiziert worden.

**Geschäftsstelle
München**

Morassistraße 2
D-80469 München

Verantwortlich
Franz Gotsis

Telefon 089.2157-8433
Telefax 089.2429-5807
post@vbgr.de
www.vbgr.de

München, 01.02.2021

01/2021

Wie wir im Flugblatt [VBGRaktuell 09/2020](#) berichtet haben, unternahm die Bundesregierung einen erneuten Anlauf die Begleitgesetze zum Einheitspatent („unitary patent“ – Nachfolgebezeichnung zum EU-Patent) zu ratifizieren. Zu dem Gesetzesentwurf haben auch wir eine negative Stellungnahme an das federführende Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) geschickt. Am 26. November hat der Bundestag mit 2/3-Mehrheit aller Abgeordneten diesen Begleitgesetzen zugestimmt ([siehe Protokoll der Sitzung](#)). Der Bundesrat hat dem Begleitgesetzen am 18.12.2020 ebenfalls mit qualifizierter 2/3 Mehrheit zugestimmt ([Pressemitteilung der bayerischen Staatsregierung](#)).

Aufgrund der beiden Verfassungsbeschwerden mit den Aktenzeichen 2 BvR 2216/20 und 2 BvR 2217/20 hat das Bundesverfassungsgericht den Bundespräsidenten mit der Unterzeichnung bis zur Entscheidung über den Eilantrag zu warten. Dem ist der Bundespräsident gefolgt. Dies hat der Pressesprecher des Bundesverfassungsgerichts auf unsere Anfrage bestätigt.

Das Bundesverfassungsgericht hatte am 13.02.2020 die Zustimmung des Bundestags vom 10.03.2017 für nichtig erklärt. Hierbei hatte es aber nur beanstandet, dass die Zustimmung nicht durch eine 2/3-Mehrheit der Abgeordneten des deutschen Bundestags erfolgte, wie es für die Abgabe von Hoheitsrechten an EU Behörden notwendig ist. Zu den anderen Beschwerdegründen hat das Verfassungsgericht keine Bewertung abgegeben (siehe [VBGRaktuell 07/2020](#)).

Für den Fall, dass die Zustimmung nun tatsächlich zur Einführung des Patents mit einheitlicher Schutzwirkung führt, befürchtet der VBGR erhebliche Konsequenzen für das DPMA und vor allem für das Bundespatentgericht.

Erläuterungen zum „unitary patent“ (Deutsch: „Patent mit einheitlicher Schutzwirkung“) finden Sie auf der Internetseite des „Unified Patent Court“ (<https://www.unified-patent-court.org/>) oder auch beim Europäischen Patentamt (<https://www.epo.org/law-practice/unitary/unitary-patent/unitary-patent-guide.html> – EPA).

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat dem Deutschen Bundestag in seiner 127. Sitzung am 13.01.2021 mehrheitlich empfohlen, den Verfahren 2 BvR 2216/20 und 2 BvR 2217/20 beizutreten (siehe [BT-Drucksache 19/25829](#)). Dieser Empfehlung ist der deutsche Bundestag in seiner [204. Sitzung am 14.01.2021](#) mehrheitlich gefolgt. In der Bundestagsdebatte zur Zustimmung am 26.11.2020 haben bis auf eine (AfD) alle anderen Fraktionen sich für die Ratifizierung des Abkommens zum „Unitary Patent“ ausgesprochen und dies als wichtigen Meilenstein für die deutsche Wirtschaft bezeichnet.

Ein wichtiger Beschwerdeführer ist der Rechtsanwalt Dr. Ingve Björn Stjerna, der seine [Beschwerde auf seiner Internetseite](#) auch erläutert.

Die aktuelle britische Regierung sieht das Abkommen mittlerweile kritisch, auch wenn die vorhergehende Regierung dem Abkommen bereits zugestimmt hatte (Quelle: <https://patentlawyermagazine.com/uk-turns-its-back-on-unified-patent-court/>). Am 20.07.2020 hat die britische Regierung dem „Unified Patent Court (UPC)“ [mitgeteilt, dass sie sich aus dem Abkommen zurückzieht](#).

Besonders kritisch sehen wir (neben anderen Argumenten), dass die Richter in dem neuen Gerichtssystem nicht auf Lebenszeit ernannt werden. Unserer Meinung nach sind solche Richter nicht unabhängig. Dies haben wir im Beteiligungsverfahren dem BMJV auch mitgeteilt (siehe [Quelle 4](#)).

Neben den rechtlichen Bedenken der Ausgestaltung des Regelwerks, ist aus unserer Sicht bislang nicht hinreichend beleuchtet worden, warum dieses neue Schutzrecht nicht in erster Instanz von den nationalen Patentämtern geprüft werden kann, was durchaus möglich wäre. Im Moment ist hierfür nur das [Europäische Patentamt \(EPA\)](#) zuständig, obwohl das EPA keine EU-Behörde ist und damit auch die dort geltenden Verfahrensregeln nicht vor EU-Gerichten hinterfragt werden können. Ironischerweise ist das EPA eben genauso wenig wie die britischen Gerichte nach dem nun erfolgten Brexit an die Rechtsprechung des EuGH gebunden.

Wir haben bereits mehrfach auf einen zu befürchtenden Preiskampf, um die schnellste und damit die billigste Recherche in Europa hingewiesen. Dieser Preiskampf ist auch gesetzlich begünstigt, da bereits seit einigen Jahren im [Patentgesetz im § 43 \(8\)](#) zu lesen ist:

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, zur beschleunigten Erledigung der Patenterteilungsverfahren durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass

1. die Ermittlung des in Absatz 1 bezeichneten Standes der Technik einer anderen Stelle des Patentamts als der Prüfungsstelle (§ 27 Absatz 1), einer anderen staatlichen oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung vollständig oder für bestimmte Sachgebiete der Technik oder für bestimmte Sprachen übertragen wird, soweit diese Einrichtung für die Ermittlung des in Betracht zu ziehenden Standes der Technik geeignet erscheint; ...

Lamentieren hilft dem DPMA und dem Bundespatentgericht (BPatG) aber auch nicht weiter, zumal die federführende Kraft hinter diesen Bestrebungen die deutsche Bundesregierung und das BMJV sind, das die Aufsichtsbehörde sowohl für das DPMA wie auch das BPatG ist. Es steht zu befürchten, dass der Anlagenmaschinenbau sich für das neue Schutzrecht interessiert, da dieser Industriezweig mit Sperrpatenten alleine nicht so gut auskommt und bisher Schwierigkeiten hat, seine Schutzrechte im europäischen Ausland durchzusetzen (zum Beispiel wegen sehr langer Verfahrensdauern in Italien oder Estland). Die Rolle des DPMA bei diesem Schutzrecht wäre, falls die Verträge unverändert in Kraft treten, lediglich die Erstellung von Erstbescheiden und Recherchen.

Sollten dann möglicherweise weitere Stellen für Patentprüfer/innen im DPMA mit Anhebungen der Anmeldegebühren finanziert werden, wäre dies neben dem Bedeutungsverlust durch dieses neue Schutzrecht ein weiterer Grund für eine Reduktion der Attraktivität des deutschen Patents und damit der Wettbewerbsfähigkeit des DPMA und des Bundespatentgerichts.

Wir treten nach wie vor dafür ein, dass sich das DPMA durch eine hohe Qualität (Verfahrens-, Prüfungs- und Recherchequalität) im Wettbewerb behauptet und nicht aufgrund des Preises (der Gebühren für die Anmeldung und die Prüfung).

Quellen:

1. Mitteilung der Frankfurter Allgemeinen Tageszeitung vom 13.01.2021
<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/upc-in-karlsruhe-verfassungsklage-blockiert-abermals-einheitspatent-17144279.html>
2. Internetseite des Rechtsanwalts: Eintrag zu seiner Beschwerde vor dem Verfassungsgericht
<https://www.stjerna.de/vb-2/>
3. Urteil des 2. Senats vom 13.02.2020 – Aktenzeichen 2 BvR 739/17
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/02/rs20200213_2bvr073917.html
4. Stellungnahme des VBGR gegenüber dem BMJV zu den Begleitgesetzen vom 30.06.2020.
https://www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/063020_Stellungnahme_VBGR_RefE_Patentgericht.pdf?__blob=publicationFile&v=1